

An die  
Damen und Herren  
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

## **Beratungsvorlage**

zu TOP **10.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften  
am 30. Mai 2006

### **Bebauungsplan Nr. 255, Meerbusch-Nierst, Dorfplatz/Feuerwehr**

#### **10.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB**

#### **10.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

### **Beschlussvorschlag:**

#### 10.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 255, Meerbusch-Nierst, Dorfplatz/Feuerwehr hat gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung vom 24. April 2006 bis einschließlich 25. Mai 2006 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Über die eingegangenen Anregungen entscheidet der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt:

#### 1. Rhein-Kreis Neuss Schreiben vom 09.05.2006

Den Anregungen wurde gefolgt.

In den textlichen Festsetzungen wurde ein Hinweis zum Bodenschutz aufgenommen.

#### 2. Rheinisches Amt für Denkmalpflege Schreiben vom 10.05.2006

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

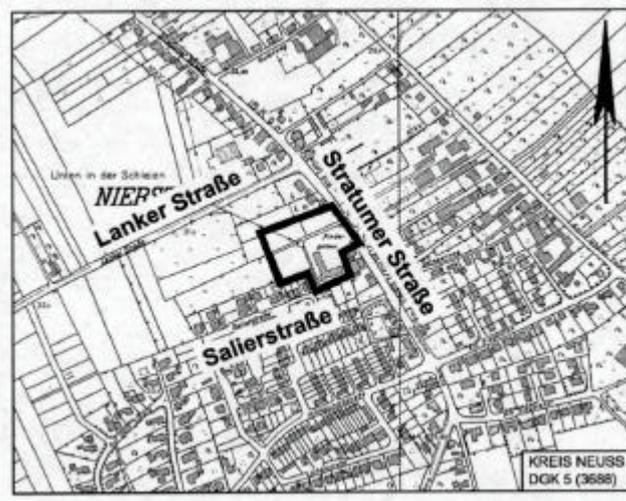
Die Abfallcontainer befanden sich schon immer an diesem Standort, der Bebauungsplan setzt nur den Bestand fest. Auch in der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB war dieser Standort bereits eindeutig dargestellt. In der Stellungnahme des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege vom 06.09.2004 wurde dazu keine Anregung vorgebracht. Des weiteren sind die Container durch eine höhere Hecke und eine Mauer abgeschirmt.

## 10.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 255, Meerbusch-Nierst, Dorfplatz/Feuerwehr als Satzung gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in Verbindung mit § 244 (2) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) sowie in Verbindung mit §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 19, 22-26, 46, 48, 49, 51, 52, 57, 310, 459, 562 und 563 teilweise der Flur 13 der Gemarkung Nierst und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung unter Hinzufügung der Abwägung der vorgebrachten Anregungen als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die Abwägung lag dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 30. Mai 2006 vor.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 118 und seiner 1. Änderung außer Kraft.

### **Begründung:**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 255 liegt einschließlich der Entwurfsbegründung vom 24. April 2006 bis einschließlich 24. Mai 2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bis zum heutigen Tag wurden aus der Bürgerschaft keine Anregungen vorgebracht. Auf Grund der frühzeitigen Bürgerbeteiligung kann davon ausgegangen werden, dass keine Anregungen mehr eingehen werden. Sollten Anregungen noch termingerecht eingehen, werden diese mit einem Beschlussvorschlag nachgereicht.

Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 24. April 2006 beteiligt.

Bis zum heutigen Tag wurden zwei Anregungen vorgebracht. Auf Grund der frühzeitigen Beteiligung kann hier ebenfalls davon ausgegangen werden, dass keine weiteren Anregungen mehr eingehen werden. Sollten Anregungen dennoch termingerecht eingehen, werden diese mit einem Beschlussvorschlag nachgereicht.

Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die eine Stellungnahme abgegeben haben, ohne Anregungen vorzubringen, sind beiliegender Liste (Anlage 1) zu entnehmen.

Es wurden die als Anlage in Kopie (Anlage 2) beigefügten Anregungen vorgebracht.

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat nunmehr über die eingegangenen Anregungen unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander zu entscheiden.

Der Entwurf kann damit - vorbehaltlich einer noch zu treffenden Abwägung von Anregungen - dem Rat der Stadt zum abschließenden Beschluss empfohlen werden.

**Lösung:**

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k  
Erster Beigeordneter

Sprecher/in im Rat zu 10.2: